
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fürstenlandsaal

1. Grundlagen

Nebst den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich verbindlich:

- Reglement zur Nutzung von städtischen Bauten und Anlagen vom 3. Juli 2012
- Tarif Nutzungsentschädigungen vom 1. Januar 2019

2. Nutzungsgebühren

Die Stadt behält sich vor, bei fehlerhaftem Ausfüllen oder abweichenden Nutzungen die Tarifpositionen zu korrigieren. Korrekturen werden dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

Bei Annullationen werden folgende Gebühren erhoben:

- mehr als 60 Tage vor dem Anlass gebührenfrei;
- 10 bis 60 Tage vor dem Anlass 30 % der Nutzungsentschädigung, mindestens CHF 100;
- Weniger als 10 Tage vor dem Anlass 50 % der Nutzungsentschädigung, mindestens CHF 300.

Die Stadt behält sich vor, bei langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen allfällige Tarifänderungen rückwirkend anzuwenden.

3. Proben

Bühne, Schminkraum und Garderoben stehen vor einer Veranstaltung, bei welcher diese mitbenutzt werden, für eine Probe unentgeltlich zur Verfügung. Allfällige Daten für Proben können frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Saalverwaltung reserviert werden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

4. Sicherheit

4.1 Verantwortung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Schall- und Laserverordnung, Alkoholgesetz etc.) und für vorbeugende Massnahmen.

4.2 Schäden

Der Veranstalter unternimmt alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern. Er haftet für alle Schäden, die an Aussenanlagen, Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Allfällige Beschädigungen meldet der Veranstalter unverzüglich dem Teamleiter. Diese Regelung gilt auch für Parkanlagen in der Umgebung des Fürstenlandsaals auf fremdem Eigentum.

Externes Mobiliar (z.B. Tische, Bänke, Stühle etc.) darf nur mit entsprechender Schutzvorrichtung, das heisst mit Kunststoffgleitern, verwendet werden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Stadt Gossau jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Materialverluste und Beschädigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3 Sicherheitsdienst

Der Veranstalter bestimmt pro Veranstaltung einen Sicherheitsverantwortlichen. Dieser legt die Zahl der Sicherheitsleute fest. Die Anzahl der Sicherheitsleute hängt von der Art der Veranstaltung ab. Als Richtlinie ist pro 100 Personen eine Sicherheitsperson vorzusehen. Bei grösseren Veranstaltungen müssen Hundeführer eingesetzt werden.

Folgende Aufgaben sind durch die uniformierten und ausgebildeten Sicherheitsleute zu erfüllen:

- Eingangs-, Personen- und Ausweiskontrolle
- Kontrolle und Absperrung des Bühnenvorbereiches (z.B. mit Gitter), Kinder sind auf der Bühne nicht zugelassen
- Rundgänge durch alle öffentlich zugänglichen Räume (Foyer, Gänge, Treppen, Toiletten) und Rundgänge mit Hunden um die Aussenanlage
- Kontrolle der Notausgänge
- Einschreiten bei Randalismus und Vandalismus. Das Besteigen der Stühle und Tische ist nicht erlaubt.
- Sicherstellen, dass keine Gläser und Glasflaschen von Besuchern ins Freie oder in den Saal gebracht werden.

4.4 Brandwache

Bei Veranstaltungen ab 800 teilnehmenden Personen muss eine Brandwache durch den Veranstalter gestellt werden.

4.5 Maximal-Belegung

Die vorhandenen Ausgänge und Notausgänge erlauben folgende max. Belegungszahlen:

(KM = Konsumationsbestuhlung, KZ = Konzertbestuhlung)

<u>Saalgrösse</u>	<u>Personenbelegung</u>
Saal 1 und 2 und Turnhalle (ohne Bühne)	KM 882 / KZ 1'221
Saal 1 und 2 (ohne Bühne)	KM 468 / KZ 648
Saal 1 (ohne Bühne)	KM 144 / KZ 228
Saal 2	KM 324 / KZ 420
Saal 3	KM 414 / KZ 573
Foyer	KM 140

4.6 Freihalten Ausgänge

Zu den Ausgängen und Notausgängen sind mindestens 2.00 m breite Hauptverkehrswege zu führen. Diese sind jederzeit auf ihrer ganze Länge und Breite freizuhalten.

Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

Bei Konzert-Bestuhlung muss der Abstand zwischen den Stuhlreihen mindestens 45 cm betragen. Es dürfen max. 32 Sitzplätze aneinander gereiht werden.

4.7 Dekorationen

Dekorationen sind mit dem Teamleiter spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung abzusprechen. Für Dekorationen gilt zusätzlich die Weisung "Dekorationen in Räumen" des Amtes für Feuerschutz St. Gallen.

Nägeln, Schrauben und Bostitch sind für die Befestigung von Materialien nicht erlaubt.

5. Öffnungszeiten

Für Veranstaltungen von Sonntag bis Donnerstag:

- Musikbetrieb bis 24.00 Uhr
- Konsumation bis 24.00 Uhr

Für Veranstaltungen von Freitag und Samstag:

- Musikbetrieb bis 01.00 Uhr
- Konsumation bis 02.00 Uhr

Es werden keine Bewilligungen zur Verlängerung der Öffnungszeiten ausgestellt.

6. Dienstleistungen Personal FM

Die Dienstleistungen des Personals für Übergabe, Instruktion und Rückgabe sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen. Nicht inbegriffen sind

- das Aufstellen bzw. Abräumen von Einrichtungen;
- die Nachreinigung bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe sowie die Zwischenreinigung während der Veranstaltung;
- der Einsatz bei Aufführungen oder Proben für Licht- und Tontechnik.

Die technischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur durch unser FM-Personal bedient werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter muss in jedem Fall spätestens 30 Tage vor dem Anlass mit dem Teamleiter, Roland Pfister Tel. 071 388 42 64 oder Mail: roland.pfister@stadtgossau.ch, Kontakt aufnehmen.

7. Rückgabe

Säle, Bühne und Nebenräume sind aufgeräumt und besenrein zurückzugeben. Die Küche, das Office und die WC-Anlagen sind komplett zu reinigen.

8. Parkierung und Verkehrsregelung

Die Zahl der Parkplätze um den Fürstenlandsaal ist beschränkt. Bei Anlässen mit mehr als 500 Personen oder grossem Verkehrsaufkommen wird empfohlen, den Markt- bzw. Lindenplatz zu reservieren und mit einem Verkehrskadettendienst zusammenzuarbeiten. Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen durch private Verkehrsdienste oder sonstigen Organisationen bedarf gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei. Widerhandlungen werden nach Art. 114 Abs. 1 Bst. B SSV mit Busse bestraft.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass auf den Nachbargrundstücken keine Autos abgestellt werden.

Bei Anlässen mit auswärtigen Teilnehmenden fördert der Veranstalter die Benützung des öffentlichen Verkehrs.

9. An- und Ablieferung

Aus Lärmschutzgründen ist das Be- und Entladen der Bühne von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht gestattet.

Die Fläche auf der Ostseite des Saales darf nur für An- und Ablieferung belegt werden. Vor Beginn der Veranstaltung ist diese Fläche zu räumen, damit allfällige Rettungsfahrzeuge ungehindert Zufahrt haben.

10. Alkoholausschank

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Alkoholausschank und hält sich an die Vorgaben des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1). Er unterstützt die Umsetzung des Alkoholpräventionskonzeptes der Stadt Gossau. Details enthält das Gesuchsformular „Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass“ (abrufbar auf www.stadt-gossau.ch). Der Veranstalter informiert das Servicepersonal entsprechend.

11. Bewilligungen / Urheberrechte

Bei Aufführungen von Musicals, Gastspielen und Theatern, etc. ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Werknutzungsbewilligungen (Grosse Rechte) eingeholt werden.

12. Rauchverbot

Es gilt in allen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot.

13. Schlüssel

Veranstalter, welche einen Schlüssel erhalten haben, bewahren diesen sicher auf und verwenden ihn nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust kommt der Veranstalter für den Schaden auf.

14. Haftung

Der Veranstalter hält sich an die mietrechtlichen sowie an die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche teilweise in diesem Vertrag erwähnt sind. Es obliegt dem Veranstalter zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Stadt Gossau lehnt jede Haftung für Schäden, welche der Veranstalter oder Dritte auf Grund der Nichteinhaltung anwendbarer öffentlich-rechtlicher oder mietrechtlicher Vorschriften durch den Veranstalter erleiden, ab. Vorbehältlich sind zwingende gesetzliche Bestimmungen.

15. Feiertage

Die Anlagen sind an Weihnachten (24./25./26. Dezember), Neujahr (31. Dezember/ 1. Januar/ 2. Januar), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und 1. August gesperrt beziehungsweise nicht belegbar. Ausnahme: Gottesdienste o.ä. liturgische Anlässe.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Gossau zuständig.